

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
06.2010	1 - 2	6032.21

Studienbüro

22.02.2010

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de

**Satzung zur Änderung der Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren für den
Bachelorstudiengang Media Engineering
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule
für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (EISA B-ME)**

Vom 19. Februar 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245), zuletzt geändert am 07. Juli 2009 (GVBl. S. 256) und § 32 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang Media Engineering an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 26. Mai 2009 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2009 lfd. Nr. 12; www.ohm-hochschule.de) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bewertung des Tests erfolgt nach den Kriterien Konzeption, Originalität, handwerkliche (zeichnerische) Ausführung der Aufgaben, Umgang mit Gestaltungselementen und analytisches Denken. Das Ergebnis des Tests wird mit einer Note im Bereich 1,0 bis 4,0 oder der Note 5 festgestellt. Voraussetzung für das Bestehen des Tests ist das Erreichen von mindestens der Note 4,0 (ausreichend) für jedes der fünf genannten Kriterien.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses wird der Mittelwert der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Note des Testergebnisses gebildet. Die Eignungsfeststellungsprüfung gilt als erfolgreich bestanden, wenn das so ermittelte Ergebnis mindestens der Note 2,5 entspricht.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 15. März 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 09. Februar 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Februar 2010.

Nürnberg, 19. Februar 2010

I.V.

Prof. Dr. Susanne Weissman
Vizepräsidentin

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010, lfd. Nr. 06, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 22. Februar 2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.